



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2013/0115 vom 20.08.2013

| Beratungsfolge                 | Termin     | Beratungsstatus |
|--------------------------------|------------|-----------------|
| Ausschuss für Planen und Bauen | 10.09.2013 | beschließend    |

Sichtvermerke

|    |    |      |  |
|----|----|------|--|
| BM | EB | FB I |  |
|    |    |      |  |

**Beratungsgegenstand**

**Außenbereichssatzung "Am Hang"**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung wird für den Bereich westlich der Straße Am Hang eine Außenbereichssatzung aufgestellt. Die erforderliche Beteiligung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB erfolgt für die Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 durch Einholung von Stellungnahmen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt westlich der Straße Am Hang und umfasst das Flurstück 6 tlw., Flur 143 und die Flurstücke 358, 359, 360, 361, 204, 382, 381 und 206, Flur 37, der Gemarkung Ochtrup und ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt.

**Sachdarstellung:**

Mit Datum vom 12.01.2013 ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB beantragt worden, damit die Möglichkeit zur Bebauung seines Grundstückes Flur 37, Flurstück 201, ermöglicht wird.

Im westlichen Bereich der Straße Am Hang besteht bereits eine zusammenhängende Wohnbebauung, die dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion als Freiraum oder als Fläche für privilegierte zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.

Aus diesem Grund soll durch eine Außenbereichssatzung bestimmt werden, dass für diesen bebauten Bereich im Außenbereich zwischen Gronauer und Rünenberger Straße Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet widersprechen.

In seiner Sitzung am 07.05.2013 hat sich der Ausschuss für Planen und Bauen mit dem Antrag befasst und die Verwaltung beauftragt, den Aufstellungsbeschluss für eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zur nächsten Sitzung vorzubereiten (siehe Anlage).

**Umweltrelevanz:**

Durch die angebotene Ausgleichsfläche kann die Neuversiegelung ausgeglichen werden.

**Haushaltsrechtliche Beurteilung:**

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

**Generationengerechtigkeit:**

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke